

Magdeburg, Graf zu der Marg und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Thun kundt und bekennen aus diesem Unserm Brieffe gegen männiglichen, Nachdem Uns Unsere liebe getreue die sämtlichen Handwerker zu Schönheyda unterthänigst zuerkennen gegeben, Wie sie zwar bishero mit denen benachbarten im Städtchen Eybenstock und sonsten Junfft und Innung gehalten, Sie bringen nunmehr aus allerhand bewegenden Uhrsachen veranlaßet vor, sich selbst eigne Handwergs-Ordnung und Innungs-Articul aufzurichten Mit gehorsamster Bitte, Wir als der Chur- und Landesfürst wolten nunmehr effects und haltungswillen ihnen dieselbe gnedigst Confirmiren und bestetigen, daß wir dannenhero und auf Unsers Amtmanns zu Schwarzenberg und auch lieben getreuen Johann George Rakhalsens auf Unsern vorher ergangenen Befehlich sub dato den 14. Augustii jethin hierüber erstatteten Bericht, zu welchem Wir auch, um Unserer Unterthanen eynung, Gedeyen und aufnehmen zu fördern, jederzeit geneigt, diß suchen angesehen und berührte Innungs-Articul bestetiget haben, welche denn von wortten zu wortten lauten, wie hernach folget:

Articul und Ordnung

des Schneider-, Zeugwürcker- und Leinweber-Handwergs.

Zum Ersten, Soll kein Meister dem andern seine Arbeit abwendig machen noch jemand darum bitten, bey strafe fünf groschen, so oft er es verbrechen und deßen würde überwiesen werden.

Zum Zweiten, Welcher bei einem Schneider ein Kleid hat machen lassen und es der Meister ihm mißfällig, als sollte der Schneider dasienige, Was er ihm darzu überantwortet, nicht gar zu dem Kleide genommen haben, verderbet hätte, so mag er es dem Meister in Vier Wochen anzeigen und bey denen Vormeistern anregung und bitten thun, solch Kleid Zubesichtigen, ob der Meister unrichtig befunden oder nicht, Würde aber der, des das Kleid ist, über Vier wochen solchen mangel verschweigen, So soll der Meister ihm nach dem Ausgange der Vier wochen nichts geständig sein.

Zum Dritten, Welchem Schneider aus einer andern Werckstadt Arbeit Zufähme, do Kreyde oder maas draufflege oder Zuschnitten wehre, der soll sie nicht annehmen, es wehre denn sache, daß der mangel bey dem ersten Meister wehre, auf welchem fall der Andre die Arbeit auszufertigen schuldig seyn soll. Es soll aber ein ieder sich tüchtiger Arbeit besleißigen, und niemand mit den Lohn übersetzen.

Zum Vierdten, Soll auch kein Schneider keiner Nätterin etwas zuschneiden, daß er nicht selbst macht, bey strafe Vier groschen in die Lade.

Zum Fünfften, So ein Meister einem ein Kleid verderbet, und es der, dem das Kleid Zuständig, bezahlet wolte haben, soll daselbe Verderbnüs (woferne es durch die Vormeister vor ein genugsam Verderbnüs erachtet würde) durch die Vormeister erkandt werden, was der Meister vor solch Verderbnüs geben solle.

Zum Sechsten, Soll auch keiner dem andern in seiner Werckstadt die Arbeit versprechen oder verhöhnen, bey Straafe Zehen Groschen in die Lade.